

Beiträge zur Geschichte der Juden am Bodensee und in seiner Umgebung.

Von Moritz Stern.

I.

Die Juden in Ueberlingen¹⁾.

In dem am nordwestlichen Ufer des Bodensees gelegenen Ueberlingen begegnen wir den Juden zum ersten Male im Anfange des 13. Jahrhunderts. Die Zeit ihrer Niederlassung daselbst ist nicht bekannt. Die älteste, uns erhaltene Nachricht erwähnt um 1226 in Ueberlingen einen jüdischen Friedhof²⁾. Zwei noch erhaltene Grabsteine desselben aus den Jahren 1275 und 1276 geben uns weitere³⁾ Kunde von den dortigen Juden⁴⁾. Die ältere Grabchrift nennt als Namen des Begrabenen: „Asarjah, Sohn des R. Paregoros.“

Erst für das 14. Jahrhundert fließen die Quellen zur Geschichte der Juden in Ueberlingen reichlicher. Zwei Urkunden Ludwigs des Baiern thun ihrer zunächst Erwähnung. Mit andern schwäbischen Städten war Ueberlingen nach der Doppelwahl des Jahres 1314 auf die österreichische Seite getreten, und die dortigen Juden zahlten demgemäß ihre Abgaben an König Friedrich und Herzog Leopold von Oesterreich⁵⁾. Vor diesem Um-

¹⁾ Im Allgemeinen vgl. Geschichte der Juden am Bodensee und Umgebung. Nach gedruckten und ungedruckten Quellen dargestellt von Dr. L. Löwenstein. Erster Teil. 1879. Im Selbstverlag des Verfassers. (Gailingen.) S. die Besprechung Steinschneiders in der Hebr. Bibliogr. XIX (1879), 77 und die ausführliche Rezension von M. Wiener im Jüdischen Literaturblatt, hrsg. von Dr. M. Rahmer, Magdeburg, Jahrg. 1879, Nr. 35—37.

²⁾ „vineam unam iuxta cimiterium Judeorum“, Acta s. Petri in Augia ed. Baumann, in Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. Bd. 29 (1877), 70. Ueber die Zeitbestimmung der Niederschrift siehe daselbst, S. 4.

³⁾ Als Zeuge erscheint in einer Ueberlinger Urkunde aus dem Jahre 1253 ein S. Judeus (Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins Bd. 35 [1883], 326). Wir werden es hier jedoch wohl nicht mit einem Juden, sondern mit dem auch anderwärts vorkommenden Familiennamen Judeus zu thun haben.

⁴⁾ Löwenstein, a. a. O., Anm. 13.

⁵⁾ Stälin, Württembergische Geschichte III, 140. „dadurch, daß sie dem herzog von Oestreich zu des reiches schwachheit warten und gehorsam sind“: Urf. v. 1315. Nov. 24. Unter dem „herzog von Oestreich“ ist Friedrich gemeint, den Ludwig natürlich nicht als König anerkennt.

schwung der Verhältnisse war jedoch Ludwig von Baiern Schuldner der Ueberlinger Juden geworden, und die Stadt Eßlingen hatte sich für ihn verbürgt. Jetzt nunmehr am 24. November 1315 belohnte Ludwig das ihm damals treue Eßlingen unter anderm auch damit, daß er dasselbe von der für ihn übernommenen Bürgerschaft frei sprach⁶⁾. In der zweiten Urkunde vom 6. August 1330 verspricht Ludwig dem Grafen Friedrich von Zollern für noch zu leistende Dienste die Summe von 1200 Pf. Heller und weist ihm als Bezahlung „die Juden in Ueberlingen und ihre gewöhnliche Steuer“ an⁷⁾.

Beide Urkunden legen zugleich Zeugnis von der Wohlhabenheit der Ueberlinger Juden ab. Selbst der König wird ihr Schuldner. Ihr Vermögen macht sie diesem wertvoll und unentbehrlich. Daraus erklärt es sich auch, daß die Bürger der Reichsstadt sich mit einer Klage gegen die Juden — diese wurden, wie so oft, der Ermordung eines Knaben beschuldigt — nicht an den König oder den Landvogt wenden wollten; denn sie vermuteten nicht mit Unrecht, daß diese gegen die Juden wegen ihres Geldes eher Nachsicht, als Strenge üben würden⁸⁾.

Verweilen wir, bevor wir die weiteren Schicksale der Ueberlinger Juden verfolgen, noch einen Augenblick bei dem der Gemeinde und einzelnen Mitgliedern derselben gehörenden Grundbesitz. Außer dem Friedhof, zu dessen Bewachung ein christlicher Knecht bestellt war⁹⁾, besaß die Gemeinde eine Judenschule, ein hohes, steinernes Gebäude¹⁰⁾, das bei der Katastrophe des Jahres 1332 eingäschert wurde. Noch heute wird an der Stelle,

⁶⁾ Böhmer, Regesten Ludwig des Baiern, Nr. 163. Stobbe, S. 128 u. 250. Bereits am 27. Oktober desselben Jahres hatte Ludwig die Stadt Eßlingen auf zwei Jahre von Entrichtung der Zinsen an die Juden befreit (Stobbe, S. 117). Am 31. Jan. 1316 erteilt der König eine dritte Urkunde, in der er Eßlingen von allen Schulden und Bürgschaften gegen solche Juden freispricht, welche von ihm zu des Reichs Feinden übergegangen wären. (Böhmer, Reg. Ludw. Nr. 183.) Daß in der Urkunde v. 27. Oktober von Zinsen an die Juden in Ueberlingen die Rede ist, wie Th. Martin in Schriften d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees und seiner Umgebung IX, 98 annimmt, — der übrigens die drei Urkunden durcheinanderwirft, — geht aus dem uns bekannten Regeste nicht mit Sicherheit hervor.

⁷⁾ Oefele, rer. boic. script. I, 763: „daz ers darob mezzen soll, und wann er irer geweit wirt, so soll uns die Stwr ledig sin von den selben Juden.“ Vgl. Böhmer, Reg. Ludw. Nr. 1178. Roth v. Schredenstein in Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. Bd. 24, 262. Gegen letzteren bemerkt Wiener, Recension, a. a. D., S. 139 richtig, daß sich aus dieser Urkunde allein nicht mit Sicherheit die große Anzahl oder der Reichtum der Ueberlinger Juden beweisen lasse, da Friedrich von Zollern nicht mit einem Male, sondern nach und nach, was auch eine Reihe von Jahren dauern kann, die ihm versprochenen 1200 Pfd. von der Judensteuer in Ueberlingen einziehen sollte.

⁸⁾ Joh. Vitodurani Chronicon ed. Wyss (Archiv f. Schweiz. Gesch. XI, Zürich 1856), p. 106: *inconsulto imperatore Ludwico et advocati iudicio, tendente ad indulgenciam Judeorum propter pecuniam, spreto, quia ad parcendum eis, non ad puniendum eos erat pronus.*

⁹⁾ Joh. Vitod. Chron. ed. Wyss, p. 107: *servo Judeorum catholico, nomine, non re, . . . vigil nam et custos cimiterii ipsorum erat.*

¹⁰⁾ Sie ist sicherlich unter ‚domus quaedam excelsa lapidea‘ bei Vitoduran zu verstehen. Der Chronist Reutlinger nennt hier geradezu „ir sinagog, die jetzo der beckherzunft ist.“

Obere Seestraße Nr. 168, eine alte Seitenmauer als Überrest dieser Synagoge gezeigt¹¹⁾. In der Zeit vor 1349 war die Judenschule in einem an das Spital „zum heiligen Geiste“ anstoßenden Hause. An dieses schloß sich ein „Höfflin“, wohl der Judenschulhof, und ein Gang, der sich bis an den See erstreckte. Die Gasse, in der die Juden wohnten, trug auch hier, wie in so vielen andern Städten, den Namen „Judengasse“¹²⁾. Von einzelnen Häusern werden uns in dieser Periode genannt: Des Juden Gottliebs steinernes Haus, des Juden Gumprechts Haus, das des Totengräbers an der Kunkelgasse¹³⁾. Auch ländlicher Grundbesitz befand sich in jüdischen Händen, wie dies aus einem später zu besprechenden Zeugnis über den Verkauf eines ihnen gehörenden Weinbergs erhellt.

Unter den Nachrichten über das Verhältnis der Ueberlinger Juden zu ihren Mitbürgern fesselt die Blutbeschuldigung des Jahres 1332¹⁴⁾ mit ihren Folgen besonders unser Interesse. Einen ausführlichen Bericht über den Vorgang hat Johann von Winterthur als Zeitgenosse bald nach der Verbrennung zwischen 1340 und 1343 in Lindau niedergeschrieben¹⁵⁾. Spätere Chronisten haben dann teils auf lokale Tradition, teils auf andre Berichte uns unbekannter Verfasser hin die Erzählung Vitodurans erweitert und vervollständigt. Nach diesen Quellen ist bereits anderweitig Ursache und Hergang der Verbrennung dargestellt worden¹⁶⁾. Es wird daher genügen, mit wenigen Worten den Bericht über den Vorgang zusammenzufassen.

Ein Knabe geht seinen Eltern verloren und wird mehrere Tage darauf tot aufgefunden. Der christliche Wächter des jüdischen Friedhofes wird öffentlich des Mordes bezichtigt; im Auftrag der Juden soll er die That verübt haben. Man wirft einige der letzteren auf die Folter, und unter den Qualen der Tortur gestehen sie, was man von ihnen verlangt. Der Tod ist ihre Strafe; der christliche Knecht stirbt durch Selbstmord. Somit scheint der Vorfall erledigt zu sein. Allein die von Habgier erfüllte Menge giebt sich mit dem Tode der wenigen nicht zufrieden. Es entsteht eine

¹¹⁾ Löwenstein, a. a. O., S. 5, Anm.

¹²⁾ Außer der urkundlichen Erwähnung vom Jahre 1351 (Beilage I, Reg. 8) siehe eine solche von 1474 in Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 9, 268.

¹³⁾ Ueber die bisher erwähnten Dertlichkeiten siehe Beilage I, Reg. 4—8.

¹⁴⁾ Fast sämtliche Nachrichten haben das Jahr 1332. Nur Vitoduran, dessen Zeitangaben überhaupt ungenau sind, nennt das Jahr 1331. Ihm entnehmen die Jahreszahl die sog. Hüply'sche Chronik (siehe die Klingenberg'sche Chronik, hrsg. v. A. Henne v. Sargans, Gotha 1861, S. 52) und Martin Crusius, Annales Suevici III, Frankfurt 1596, S. 226. Deutsche Uebers. v. Joh. Sak. Moser I, 900. In der neueren Literatur ist die Angabe des Jahres 1331 auf Vitoduran oder auf Crusius zurückzuführen: Pfister, Geschichte von Schwaben, II, 2, 259 berichtet über die Verbrennung irrtümlich zum Jahre 1339 und wieder II, 2, Fortsetzung, S. 16 zum Jahre 1311. In Schriften des Ver. f. Gesch. d. Bodensees u. f. Umg. IX, 101 wird die Verbrennung der 300 Juden in das Jahr 1349 verlegt!

¹⁵⁾ Joh. Vitod. Chron. ed. Wyss, Einleitung p. XXIII. Der Bericht findet sich dort S. 106 f., in der deutschen Uebersetzung von Freuler, Winterthur 1866, S. 145 ff.

¹⁶⁾ Roth v. Schreckenstein, Zur Geschichte der Juden in Ueberlingen, in Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 24, 259 f. und Löwenstein, a. a. O., S. 3—9.

kleine Revolution. Während der Rat noch beratschlagt, bricht der Sturm los. Die Synagoge, in welche sich die Juden vor dem drohenden Unge- witter geflüchtet haben, geht in Flammen auf und begräbt unter ihren rauchenden Trümmern den größten Teil der blühenden Gemeinde. Nach Vitoduran fanden über 300 Juden ihren Tod, spätere geben 350 und 400 an.

Es muß demnach in Ueberlingen eine sehr große, jüdische Gemeinde gewesen sein; denn wenn auch gerade damals viele auswärtige Juden sich in Ueberlingen aufgehalten haben¹⁷⁾, so war bei einer Gesamtbevölkerung von ungefähr 4000—5000 Seelen¹⁸⁾ die Anzahl der dort ansässigen Juden immerhin überaus ansehnlich.

Das bisher für den Tag der Ermordung des Knaben angenommene Datum des 1. März kann bei der Verschiedenheit der chronologischen Angaben unserer Quellen nicht mehr als sicher gelten. Wir können nur sagen, daß das Verschwinden des Knaben, wie die einige Tage später erfolgte Verbrennung der Juden in der ersten Hälfte des Monats März 1331 vor sich gingen¹⁹⁾.

¹⁷⁾ Eschubi, *Chronicon Helveticum* I, Basel 1734, S. 320: „als dero Zeit vil Juden gen Ueberlingen zusammen kamend“. Siehe auch weiter die Urk. von 1334, Aug. 21.

¹⁸⁾ So hoch wird die Bevölkerungsanzahl Ueberlingens im Mittelalter von Ullersberger geschätzt. Siehe dessen Aufsatz S. 56 in *Schriften d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees und seiner Umgebung*, Heft IX.

¹⁹⁾ Von den Chronisten werden verschiedene Tage genannt, die alle in der Zeit vom 1. bis zum 16. März liegen. Die Differenz dieser Angaben beruht darauf, daß der Tag der Ermordung des Knaben und der der Verbrennung der Juden mit einander verwechselt, meistens überhaupt nicht von einander geschieden werden. Eine jüdische, handschriftliche Notiz aus dem 14. bis 15. Jahrhundert nennt als Tag der Verbrennung den 6. Ndar scheni (50) 92, der gegen Löwenstein, a. a. D., Ann. 3 bereits von Wiener, *Recension*, a. a. D., S. 143 mit dem 4. März 1332 identifiziert wird. Die sich auf diese Verfolgung beziehende und um 1434 niedergeschriebene Stelle der Konstanzer Chronik bei Mone, *Quellensammlung* z. bad. Landesgesch. I, 314, nach der ungefähr 350 Juden verbrannt wurden, hat als Tag der Ermordung des Knaben und der Verbrennung der Juden den 6. März 1332; die aus derselben Zeit stammende Konstanzer Fortsetzung des Königshofen dagegen als Tag der Ermordung des Knaben den 1. März 1332. (Die Jahreszahl 1300 im Abdrucke Mones, *Badisches Archiv* II, 193 und *Quellensammlung* I, 302, beruht auf einem Irrtume des Copisten. Die zweite von Mone benutzte Handschrift, sowie eine andere desselben Inhalts in St. Gallen haben das richtige Jahr 1332. Vergleiche G. Scherer, *Ueber das Zeitbuch der Klingenberg in den Mitteilungen zur vaterl. Gesch.* hrsg. v. hist. Ver. in St. Gallen I, 90.) Aus der letztgenannten Quelle floß wohl auch das Datum in die um die Mitte des 15. Jahrhunderts angelegte *Compilation Züricher Chroniken*. (Die beiden ältesten Jahrbücher der Stadt Zürich, hrsg. von Ettmüller in den *Mitteilungen der Antiquar. Gesellschaft in Zürich* II (1844), S. 65. Die *Klingenger Chronik*, hrsg. v. A. Henne v. Sargans, S. 52. Zur Beurteilung der Abfassungszeit siehe G. Scherer, a. a. D.; G. v. Wyß, *Ueber eine Züricher Chronik aus dem fünfzehnten Jahrhundert und ihren Schiachtbericht von Sempach*, Zürich 1862.) Den 1. März 1332 hat auch Eschubi († 1572), *Chronicon Helveticum*, Basel, I (1734), S. 320. Der Ueberlinger Chronist Jakob Reutlinger (*Beilage III B*), der 1580 zu schreiben begann, giebt uns drei Berichte. Nach dem einen (I, 112) fand die Ermordung des Knaben am 2. März statt. Zugleich setzt der Chronist hinzu, daß die meisten den 12. März angeben. Für die Verbrennung der Juden ist hier kein besonderes Datum genannt. Nach dem zweiten

Das blutige Ereignis schloß keine Vertreibung der Juden in sich. Es war nur eine von den niedern Massen ausgehende, sociale Bewegung. Die Ueberlinger Juden, welche während der Verbrennung abwesend waren oder durch irgend einen andern Zufall vom Verderben verschont blieben, kehrten an ihren Wohnort zurück. Der weitere Aufenthalt der Juden ward von seiten der Stadt nicht gehindert. Da letztere jedoch die Hinterlassenschaft der umgekommenen Judenschaft für sich in Anspruch nahm, so kam es zu ständigem Zwist zwischen ihr und dem übrig gebliebenen Teile der jüdischen Gemeinde. Eine gewaltsame Aneignung des jüdischen Gutes scheint die Nähe des Kaisers, der Mitte Mai nach Ravensburg kam, zu verhindern zu haben. In der That mischte sich dieser, kurz bevor er die Bodenseegegend verließ, in die Angelegenheit. Nach vorangegangenen Unterhandlungen bestimmte er von Regensburg aus am 8. Juni, daß die Bürger und Juden in Ueberlingen wegen des Gutes sich unter einander einigen und, wenn keine Einigung zustande käme, in Konstanz nach dem Ueberlinger Stadtrecht die Angelegenheit zum Austrag bringen sollten²⁰).

Nur von einem hiermit im Zusammenhang stehenden und bereits angedeuteten Falle besitzen wir Kunde²¹). Am 26. Oktober 1332 verkaufen

Berichte (I, 224), der mit der Erzählung des Chronisten Han fol. 6 (Beilage III. A) wörtlich übereinstimmt, geschah die Ermordung des Knaben am 1. März. Die Verbrennung der Juden setzt Keutlinger hier auf den 2. März, bei Han fehlt hierfür ein neues Datum. Nach dem dritten Berichte schließlich (I, 383) ward der Knabe am 1. März ermordet — es wird hinzugefügt, daß einige hierfür den 6. März annehmen — und die Juden wurden am 12. März verbrannt. Auch die Zahl der Umgekommenen wird in diesen drei Berichten Keutlinger's verschieden angegeben, bald 300, bald 350 und 400. Die Zahl 300 findet sich auch in den von Keutlinger I, 300 angeführten Worten des Joh. Zang von Remberg. Der 12. März als Tag der Verbrennung ist noch durch eine Notiz bezeugt, die Han, fol. 15 aus dem Seelbuch zu Seefeldern copierte. Die hdschr. Flachs'sche Chronik, im 17. und 18. Jahrh. verfaßt, nennt den 16. März 1332 als Tag der Verbrennung. Siehe Marmor, Geschichtliche Topographie der Stadt Konstanz, 1860, S. 108. Es finden sich demnach der 1., 2., 4., 6., 12., 16. März angegeben, ohne daß man sicher sagen kann, an welchem Tage der Knabe ermordet und an welchem die Juden verbrannt wurden. — Ein Auszug aus den Keutlinger'schen Collectaneen ist die im vorigen Jahrh. von dem Ueberlinger Rechtskonsulenten Dr. Joh. Kutze angefertigte Chronik (Hdschr. in der Leopold-Sophien-Bibliothek zu Ueberlingen). Die auf die Verfolgung von 1332 bezügliche Stelle Kutze's ist von Ullersberger S. 67 in Schrift. d. Ver. f. Gesch. d. Bodens. u. j. Umg. Heft IX mitgeteilt. Nach Keutlinger ist der Vorfall erzählt bei Staiger, die Stadt Ueberlingen am Bodensee sonst und jetzt, 1859, S. 131. — Ueber die Bestimmung des Jahres und Tages vgl. auch Roth von Schreckenstein, a. a. D., S. 259 Anm. und Löwenstein, a. a. D., S. 4 Anm.

²⁰) Beilage I, Regest 1. Siehe auch Han, fol. 15 (Beilage III. A) und Keutlinger I, 383 (Beilage III. B), die wörtlich denselben Bericht haben. Vgl. Löwenstein, a. a. D., S. 10. Kaiser Ludwig stellte 1332 in Ravensburg vom 15. Mai bis zum 10. Juni Urkunden aus. Ueber Ludwigs Itinerar siehe Böhmer-Ficker, Addit. tert. zu den Reg. Ludwigs d. B. 1865, S. 434, und Häntle in den Forschungen zur deutschen Geschichte 13, 514.

²¹) Die betreffende Urkunde ist von R. v. Schreckenstein, a. a. D., S. 262 ff. veröffentlicht. Es ist jedoch dort übersehen, daß ein Extrait der Urkunde bereits in den Mon. Zoller. I, Nr. 281 gegeben war. Mit Recht hebt Roth v. Schreckenstein hervor, daß wir in ihr wiederum einen Beweis dafür besitzen, daß die Juden auch das Recht des ländlichen Grundbesitzes hatten. Löwenstein, a. a. D., Anm. 6 will diesen Beweis aus obiger Urkunde nicht als vollständig erbracht ansehen. Er geht

zu Konstanz „Mayer Menfeli, der Jude von Ueberlingen, Merolt und Moysse Tannebach, die Juden, gebrüder, Josefes ffune von Ueberlingen“ einen ihnen gehörigen und in Ueberlingen gelegenen Weinberg an einen Ueberlinger Bürger, Eberhard den Frickenwiler. Vom Weinberge wurde bisher „ain halb fuder wins den siechen an dem velde und ander zins“ abgegeben. Die drei Juden verkaufen ihn nun mit dieser Abgabe und einer andern Einnahme von jährlich einem halben Fuder Wein und fünf Schilling Pf. „mit allen den nutzen und gewohnhaiten und mit allen den rehten, als in unserrn vordern an uns bracht hant, und also och wir denselben wingarten besessen und genossen habint, her untz uf diesen hutigen tag“. Sie hatten demnach den Weinberg von ihren „vordern“ d. h. denen, welchen er vorher gehört hatte, gekauft und mit vollem Eigenthumsrechte schon eine Zeit lang besessen und ausgenutzt. Wer diese „vordern“ waren, geht in der hierüber ausgestellten Urkunde aus den Worten: „den wir kosten von dem Römischen chaiser“ hervor. Der Umstand, daß sie den Verkauf vollziehen „für uns und für alle Juden“, sowie die Untersiegelung von seiten dreier Pfleger machen die Annahme wahrscheinlich, daß die Juden einer Handelsgesellschaft in Ueberlingen, Konstanz und Ravensburg angehörten, in deren Namen sie den Verkauf abschlossen²²⁾.

Eine größere Wichtigkeit erhält die besprochene Urkunde dadurch, daß ihr außer den Siegeln der drei Pfleger auch die drei Siegel der ausstellenden Juden, enthaltend ihr Wappen und den Namen in hebräischen Buchstaben, angehängt sind²³⁾. Mayer Menfeli nennt sich auf dem Siegel:

von der Voraussetzung aus, daß die in Deutschland vorkommenden Fälle von ländlichem Grundbesitz in jüdischen Händen nur Ausnahmen seien und sich lediglich auf solchen Grundbesitz beschränken, der als Pfandschaft für Darlehn gegeben wurde. In unserem Falle nimmt er daher an, hätten die Juden den Weinberg für geliehene Geldsummen vom Kaiser als Pfand erhalten, worauf, da das Pfand nicht eingelöst worden, dasselbe verfallen wäre. Zunächst ist die Voraussetzung Löwensteins, wie bereits Wiener, Recension a. a. D., S. 147 bemerkt, falsch. Vgl. die Belege bei Stobbe, a. a. D., Anm. 171, die sich noch zahlreich vermehren lassen. Dann liegt für die Annahme, daß wir es hier mit einem verfallenen Pfande und einem daraus resultierenden Kaufe (s. Stobbe, a. a. D., S. 118) zu thun haben, kein genügender Grund vor. In der Urkunde ist im Gegenteil ausdrücklich von einem regulären Kaufe die Rede. Auch ist hier der Verkauf ein völlig freiwilliger, während in dem von L. angenommenen Falle das nicht eingelöste Pfand innerhalb bestimmter Zeit, gewöhnlich eines Jahres, weiter veräußert werden mußte. Daß die Juden den Weinberg „nach unser guten frunde und ander erber lute rat“ verkaufen, hängt wohl mit der Ueberlinger Verbrennung zusammen.

²²⁾ Löwenstein, a. a. D., Anm. 6, der hierin einer von R. v. Schreckenstein, a. a. D., S. 261 f. bereits ausgesprochenen Vermutung folgt.

²³⁾ Die Inschrift der Siegel, die bei Roth v. Schreckenstein, a. a. D., abgedruckt ist, hat H. Breslau in der Hebr. Bibliogr. XII. (1872), 92 wiedergegeben. Die Conjectur, die Steinschneider hierbei macht, לני in לאני = לאני ימיים giebt bereits Willstätter im Aufsätze Schreckensteins. Sie wird von Schreckenstein nicht angenommen, da ein Waw dastände; es ist jedoch nichts wahrscheinlicher, als daß der Strich des Jod bei der Eingravirung ein wenig zu lang geworden ist. Ueber diese Ueberlinger Juden Siegel vgl. auch Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. Bd. 32 (1880), 438. — Andere deutsche Juden Siegel stellt Berliner in der Hebr. Bibliogr. X (1870), 87 zusammen. Es wäre noch zu verweisen auf Levy im Jahrbuch f. d. Gesch. d. Juden u. d. Judentums II, Leipzig 1861, S. 288, u. Anm. 85—86, und

Meir Meir bar Ascher hallevi; im Namen der Brüder fehlt der Beinamen: „Tannebach“²⁴⁾.

Zwei Jahre später, am 19. Mai 1334, treffen wir den Kaiser in Ueberlingen, wo er mit kurzen Unterbrechungen bis zum Ausgang des Monats August verweilte. Die Ermordung seiner Kammerknechte, welche ihm eine bedeutende Geldquelle entzogen hatte, konnte er nicht ungestraft hingehen lassen. Er legte daher den Ueberlingern eine Geldbuße auf und ließ als weiteres Zeichen der Bestrafung einen Teil der Stadtmauer niederreißen²⁵⁾. Das Vorgehen des Kaisers findet in dem Kriegszustand, in welchem er sich damals gegen Meersburg befand, seine Erklärung. Zugleich regelte er endgültig die Ansprüche, welche wegen der Hinterlassenschaft der in Ueberlingen verbrannten Juden erhoben worden waren. Am 21. August verordnete er in Konstanz, daß diejenigen Konstanzer Juden,

auf Stobbe, a. a. D., S. 81, 87, 95, Note 106 und 122. Das Metzger Judensiegel aus dem Ausgang des 13. Jahrh. ist von E. Carmoly, *Revue Orientale*, t. II, Bruxelles 1842, S. 328 abgedruckt. Das Augsburger Judensiegel v. 1298 findet sich nun auch im Anzeiger für Kunde d. deutschen Vorzeit 1875, Sp. 106. An einer Ingolstädter Urkunde vom Jahre 1322, die von den dortigen Juden ausgestellt ist, hängt das Siegel des angesehensten der ausstellenden Juden (Hübner, *Merkwürdigkeiten von Ingolstadt*, S. 42 f.). Die von Ulrich, *Sammlung jüd. Geschichten in der Schweiz*, S. 376 u. 433 aus den Jahren 1329 u. 1343 erwähnten Judensiegel sind nebst einem anderen v. 1352 durch Abdruck wiedergegeben von M. Risch in der *Illustrierten Zeitung* 1880, 2/7 Nr. 1982 (vgl. *Revue des Etudes juives* III, 148) und in *Revue* IV (1882), 278 ff. Ueber ein Magdeburger Judensiegel, das an einer Urkunde vom Jahre 1364 hing, siehe *Cod. dipl. Anhaltin.* IV (1879), 320. Das Siegel eines Koblenzer Juden, das an einer Urkunde v. 1378 befestigt ist, veröffentlicht Duberleaur in *Revue* VII (1883), 125. Ueber Meininger Judensiegel aus dem Jahre 1388 und später macht S. Breslau in der *Hebr. Bibliogr.* IX, 143 Mitteilung. Ueber Judensiegel in Pisek siehe *Revue* XI, 280. An einer Braunschweiger Urkunde vom Jahre 1510 hängen 15 Siegel der ausstellenden Juden, an einer anderen aus demselben Jahre drei Siegel (Holze, das Strafverfahren gegen die märkischen Juden im Jahre 1510, S. 76 ff.). Das Siegel des N. Joselmann aus Rosheim, an Urkunden v. 1534 und 1536 befestigt, ist in *Revue* V (1882), 93 abgebildet. Während in Deutschland die Führung eines Siegels im Belieben der Juden gestanden zu haben scheint, war dieselbe in Frankreich unter Philipp August Zwang. Siehe *Revue* XI (1885), 82. Eins der in *Académie des Inscriptions et Belles-Lettres, comptes-rendus des Séances de l'année 1872*, p. 235 ff. besprochenen südfrenzösischen Judensiegel ist auch im *Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit*, 1875, Sp. 107 wiedergegeben. Frühere Mitteilungen Longpérier's über Judensiegel siehe bei Levy, a. a. D., II, 290 und Anm. 95 f. Vgl. *Hebr. Bibliogr.* IV, 155; VIII, 77. Geiger, *Jüd. Zeitschr.* II, 63; X, 285. Groß in *Monatsschr. f. Gesch. u. Wiss. d. Jud.* 1878, S. 382, 472 ff. (*Histor. Jahresberichte* f. 1878, S. 46).

²⁴⁾ Den Beinamen Tannebach weiß sich von Schreckenstein, a. a. D., nicht zu erklären. Sollte der Name nicht mit Tennebach in der Nähe des badischen Emmendingen im Zusammenhang stehen?

²⁵⁾ Joh. Vitodur. *chron.*, a. a. D.: Attamen quia cives in Ueberlingen in hoc facto non requisierant imperatorem Ludwicum, ab eo puniti sunt. Nam eos talliavit et munus civitatis in longitudine multorum cubitorum dirumpi precepit. Diese Bestrafung haben wir in das Jahr 1334 zu setzen, da dieselbe wohl schwerlich von Ravensburg aus 1332 vor sich gegangen sein wird. Nach der hdschr. Flachoschen Chronik blieben die Ueberlinger unbestraft. Siehe Marmor, *Geschichtl. Topogr. d. Stadt Konstanz*, S. 108.

welche wegen der in Ueberlingen Umgekommenen irgend eine Klage oder Forderung gegen den Rat und die Bürger von Ueberlingen hätten, ihr Recht vor dem Amman in Konstanz nach Konstanzer Stadtrecht finden sollten. Jedoch müßten die Klagen bis zum zwölften Tag vor Weihnachten geltend gemacht werden, widrigenfalls sie hinfällig sein würden²⁶⁾.

Von dem weiteren Aufenthalte der Juden in Ueberlingen bis zum Jahre 1349 giebt außer dem bereits bei Besprechung ihres Grundbesitzes Erwähnten noch eine jüdische Grabchrift aus dem Jahre 1346 Kunde. Der Stein hat als Bodenplatte im Ueberlinger Münster, dessen Bau 1353 begann, Verwendung gefunden²⁷⁾.

Auch über ihre Steuern hören wir etwas aus dieser Zeit. Am 9. Januar 1348 bestätigte²⁸⁾ Carl IV. dreiundzwanzig schwäbischen Städten, zu denen von den Bodenseestädten Wangen, Biberach, Ravensburg, Lindau, Buchhorn, Ueberlingen und Pfullendorf gehörten, ihre Freiheiten und ließ ihnen die abgelaufenen Steuern und Judengelder. Zum 27. Januar ward die Urkunde für alle Städte insgesammt erneuert und für die einzelnen Städte nochmals besonders ausgefertigt²⁹⁾.

Ein Jahr später wurden die Juden in Ueberlingen ein Opfer der durch ganz Deutschland gehenden Bewegung; am 11. Februar 1349 fanden sie in den Flammen ihren Tod³⁰⁾. Jetzt war es eine völlige Vernichtung. Ihre Hinterlassenschaft schenkte Karl IV. den beiden Ulrich, Grafen von Helfenstein, den Landvögten in Oberschwaben. In Folge dessen sahen sich die Bürger diesmal genötigt, alles liegende und fahrende Gut der Juden den beiden Grafen auszuhändigen. Zur Belohnung für diesen Gehorsam sprach der König am 20. Juni die Stadt von dem Trevel, den sie an den Juden des Reichs verübt hatte, frei und nahm sie wieder in seinen Schutz und Schirm auf³¹⁾. Aber auch die beiden Grafen zeigten sich erkenntlich. Sie überließen am 13. Juli der Stadt die Judenschule, den dazu gehörigen Hof und Gang bis zum See, die Häuser Gottliebs und des Judengräbers, sowie

²⁶⁾ Beilage I, Regest 2. Vgl. auch Reutlinger, I, 383 (Beilage III. B).

²⁷⁾ Löwenstein, a. a. O., Anm. 13. Vgl. Ullersberger, Beiträge z. Gesch. d. Pfarrei u. d. Münsters in Ueberlingen, S. 26 in Schrift. d. Ver. f. Gesch. d. Bodens. u. f. Umg. Heft IX.

²⁸⁾ Böhmer-Huber, Regesten des Kaiserreiches unter Karl IV., Reg. 546.

²⁹⁾ A. a. O., Reg. 566–581. Für Ueberlingen Reg. 574. Zeitschr. für die Gesch. d. Oberrh. Neue Folge I (1886), 337. Einen Extract der Urk. siehe auch bei Reutlinger I, 384.

³⁰⁾ Henricus de Diessenhofen (Boehmer, fontes IV, 70): sed III idus febr. in Ueberlingen. In den jüdischen Memorbüchern findet sich unter den Märtyrerorten durchgängig der Name Ueberlingen. Es wird genügen, auf das sog. Mainzer Memorbuch zu verweisen. Siehe Revue des Etudes juives IV, S. 26, 27 u. 28 (aus dem Mezer Memorbuche). Revue IV, S. 28, Zeile 11 u. 12 ist die Jahreszahl zu verbessern in 5109 = 1349. Vgl. daselbst die Additions et Rectifications. Aus einer Orforder Handschrift teilt Neubauer den Namen eines Ueberlinger Märtyrers mit, R. Jakob: Revue IV, 30. Der ersten Hälfte dieses Jahrh. scheint auch Menlin von Ueberlingen anzugehören, der den Titel רב"מ führt und in Ueberlingen wahrscheinlich Rabbiner war. Vgl. Löwenstein, a. a. O., Anm. 1.

³¹⁾ Beilage I, Reg. 3. Vgl. Reutlinger I, 384 (Beil. III. B) und Rutze bei Staiger, die Stadt Ueberlingen, S. 7.

den Kirchhof der Juden³²⁾. Bald darauf suchten Landvogt und Stadt, das ihnen so leichten Kaufes gewordene Gut weiter zu veräußern. So verkauften 1350 die beiden Ulrich zwei Judenhäuser; 1351 verkaufte die Stadt die Judenschule und Gottliebs steinernes Haus an das Spital³³⁾.

Die Grabsteine des Friedhofes wurden zum Bau des Münsters und des Spitals verwandt. Der Platz selbst ging an die Minderbrüder über, die ihn dann wiederum der Stadt gegen einen Zins, später unentgeltlich überließen³⁴⁾.

In diese der Verbrennung unmittelbar folgende Zeit fällt eine Bestimmung des Ueberlinger Stadtrechts³⁵⁾, welche den Juden verbietet, in der Stadt ein Grundstück zu kaufen oder als Entschädigung (Pfand, Zins u. dgl.) von einem Bürger anzunehmen. Als Strafe ist dem Juden, wie dem Bürger die Zahlung von 40 Pfund Pfg. und Verbannung auf ein Jahr angedroht. Verdoppelt wird die Buße, wenn der Jude das Grundstück nicht „von einem Ueberlinger Bürger, sondern von einem Gast“, d. h. einem Fremden gekauft hat. Wir ersehen hieraus, daß die Juden damals in Ueberlingen, wenn sie auch nicht ansässig waren, so doch vorübergehend sich aufhielten.

Eine interessante Nachricht erhalten wir noch aus jenen Jahren. Da keine Juden in Ueberlingen wohnten, so geriet der seiner Grabsteine beraubte Friedhof in arge Verwahrlosung. Da nahm sich 1376 die Konstanzer Judenschaft pietätvollen Sinnes seiner an und schloß mit Rat und Bürgern zu Ueberlingen einen Vertrag, wonach es den Konstanzer Juden gegen eine jährliche Abgabe gestattet wurde, den Ueberlinger Judenfriedhof mit Mauern und Zäunen zu umgeben und Wasser nach demselben zu leiten³⁶⁾.

Erst 1378 finden wir wieder Juden in Ueberlingen ansässig. Am 16. Januar gestattete Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein, der Stadt, nach ihrem Belieben Juden als Bürger aufzunehmen und sie, ihre Familie und Habe, wie alle andern Bürger zu beschützen „ohne alle Beschädigung“³⁷⁾.

³²⁾ Beilage I, Reg. 4 u. 5.

³³⁾ Beilage I, Reg. 6 u. 7.

³⁴⁾ Löwenstein, a. a. D., Anm. 11 u. 13. Vgl. Staiger, a. a. D., S. 7.

³⁵⁾ Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. 29 (1877), 310. Die Stelle soll von einer Hand aus dem Ausgang des 13. oder Beginn des 14. Jahrh. herrühren. Wir werden jedoch die Niederschrift in die Zeit nach 1349 setzen müssen, da bis dahin die Juden in Ueberlingen nachweislich Grundstücke besaßen. Von einer Hand des 15. Jahrh. ist zu diesem Abschnitt des Stadtrechts in der Handschrift non legatur hinzugeschrieben, wahrscheinlich in der Zeit nach 1431, als überhaupt keine Juden mehr in Ueberlingen wohnen durften.

³⁶⁾ Beilage I, Reg. 10. Vgl. auch Neutlinger I, 384 (Beil. III. B).

³⁷⁾ Beilage I, Reg. 11. Während bei Neutlinger diese Notiz fehlt, findet sie sich bei Kutzle, p. 141: Anno 1378. Friderich Pfaltzgraff beim Rhein gabe ein Begnadigung und Gewaltdtsbrieff, was Burgermaister, Amman und Rath der Statt Ueberlingen für Juden in ihr Stadt zu Burger angenommen, dass es mit seinem Willen und Haissen beschechen und er auch dieselben beschirmen wolle. Vgl. Löwenstein, a. a. D., S. 12 f. Es scheint sich der von Kutzle gegebene Extrakt auf eine andere, etwas spätere Urkunde des Pfalzgrafen zu beziehen.

Nur scheinbar widerspricht dem eine Urkunde Kg. Wenzels, durch welche dieser der Stadt Ueberlingen am 31. Mai 1377 unter anderm die fällige Judensteuer schenkte³⁸⁾. Hiernach hätten bereits 1377 Juden in Ueberlingen gewohnt, während aus der Urkunde des Pfalzgrafen hervorgeht, daß erst 1378 sich wieder Juden daselbst niedergelassen haben. Der Widerspruch löst sich, wenn man erwägt, daß Kg. Wenzel damals nur die Urkunden seines Vaters v. 9. und 27. Jan. 1348 erneuerte. Der Wortlaut ist ferner in den 1348 an 21 und 1377 an 18 Städte ausgestellten Urkunden überall derselbe, sodaß man keineswegs daraus schließen darf, daß in allen diesen Städten damals auch Juden ansässig waren.

Von der bekannten Judenschuldentilgung des Jahres 1385 unter Kg. Wenzel wurden auch die Juden in Ueberlingen betroffen. Besondere Nachrichten für diese Stadt sind uns jedoch hierüber nicht erhalten³⁹⁾. Nur hin und wieder erfahren wir in der Folgezeit etwas von Ueberlinger Juden. Der Jude Byfelman aus Ueberlingen findet 1388 in Ulm Aufnahme⁴⁰⁾. Ein Ueberlinger Jude Jeklin ward im folgenden Jahrzehnt in Schaffhausen Bürger⁴¹⁾.

Im Jahre 1401 war die Anzahl der in Ueberlingen ansässigen Juden nur eine sehr geringe. Sie zahlten in jenem Jahre im ganzen für die halbe Steuer und den Opferpfennig sechs Gulden. Am 1. Sept. 1401 hatte nämlich Kg. Ruprecht 33 Städten in Schwaben und am Bodensee, unter ihnen auch Ueberlingen, befohlen, die halbe Judensteuer und den goldnen Opferpfennig, die am nächsten Michaelistag (29. Sept.) fällig waren, dem Pfalzgrafen Ludwig, seinem Sohne, auszuführen⁴²⁾. In der Urkunde, die am 19. December 1401 Pfalzgraf Ludwig im Namen seines königlichen Vaters ausstellte⁴³⁾, mit der Aufforderung, die halbe Judensteuer und den goldnen Opferpfennig an den Hofschreiber Johannes Kirchheim zu zahlen, fehlt allerdings der Name Ueberlingen, an dessen Stelle Rotenburg

³⁸⁾ Deutsche Reichstagsakten I, Nr. 106. Unrichtiges Regest bei Wiener, Reg. V 144, Nr. 295.

³⁹⁾ Die von Löwenstein, a. a. O., S. 13 erwähnte Chronik ist nichts anderes als Kugle. Auch hat sie nur allgemein auf das Reich Bezug. Die betreffende Stelle bei Kugle, p. 141 lautet: Anno 1391 gibt könig Wenzeslaus allen stätten im reich erlaubnus, das die Juden allen edelleuth ihre brieff, pfandt und haubtgüeter widergeben sollen und dieselben schadens ledig sein, damit sie Ihrer Majestät desto besser dienen khönen, auch was die burger schuldig wären, das solle man halb fahren lassen und khain schaden von ihnen nemmen, als in den reichsstätten.

⁴⁰⁾ Verhdlg. d. Ver. f. Kunst u. Altertum in Ulm u. Oberschwaben. Neue Reihe, Heft III (1871), 38. Bereits von Wiener, Recension, a. a. O., S. 140, jedoch mit falscher Seitenzahl, bemerkt. In Beilage II, Nr. 1 heißt ein Jude Biferlin.

⁴¹⁾ Harber, Ansiedelung, Leben und Schicksale der Juden in Schaffhausen, in den Beiträgen zur vaterl. Gesch. hrsg. v. hist. antiq. Ver. d. Kant. Schaffhausen, Heft I (1863), 43. Hieraus bei Kayserling: „Die Juden in Schaffhausen“ in Frankels Monatschrift 1865, und bei Löwenstein, der ebenso wie Wiener den Aufsatz Kayserlings völlig übersehen hat.

⁴²⁾ Chmel, Reg. Ruperti Nr. 911. Deutsche Reichstagsakten V (1885), S. 226 Anm. 2.

⁴³⁾ Deutsche Reichstagsakten V, Nr. 174 I.

steht. Daß aber trotzdem auch in Ueberlingen die Quittung abgegeben wurde, geht aus der Bezahlung hervor, die Johannes Kirchheim von dort empfing⁴⁴⁾. Es sind: „zu Ueberlingen für die halb stur und opperphening fl. 6.“ Auch aus dem Jahre 1402 ist uns eine ähnliche Nachricht erhalten. Am 18. Dezember befahl Kg. Ruprecht zwölf Städten, darunter Ueberlingen, die halbe Judensteuer vom nächstvergangenen Jahre an Johann Kirchheim zu zahlen⁴⁵⁾.

Zum Jahre 1415 erwähnt eine ungefähr 20 Jahre später niedergeschriebene Nachricht eine Schätzung der Ueberlinger Juden durch die Stadt. Kg. Sigmund, der für die Ermöglichung des Konstanzer Concils viel Geld nötig hatte, ließ sich von dem den Ueberlinger Juden abgenommenen Gelde 4000 Gulden als Beuteanteil auszahlen⁴⁶⁾.

Wieder versiegen uns die Nachrichten über Ueberlinger Juden für die nächsten 15 Jahre. Aber dann treten sie uns in einer Fülle entgegen, die der Wichtigkeit der durch sie bezeugten Thatsachen entspricht. Eine Verbrennung und dauernde Verbannung aus der Stadt — der Schluß eines über zwei Jahrhunderte währenden, nur kurz unterbrochenen Aufenthaltes.

Die über die Ueberlinger Juden hereinbrechende Katastrophe nimmt in Ravensburg ihren Ausgang und steht mit den gleichzeitigen Vorgängen in fast allen Bodenseestädten im engen Zusammenhang. Da an anderer Stelle⁴⁷⁾ diese Ravensburger Blutbeschuldigung und ihre Folgen ausführlich behandelt werden sollen, so beschränke ich mich hier darauf, die Ueberlinger Ereignisse hervorzuheben.

In Folge der in Ravensburg 1429 erhobenen Anklage, daß Juden, die daselbst aus Anlaß einer Hochzeit aus den umliegenden Städten zusammengekommen waren, einen Knaben ums Leben gebracht hätten, wurden auch in Ueberlingen die dortigen Juden am Weihnachtsabend gefangen genommen. Zur Untersuchung der Angelegenheit bestellte Kaiser Siegmund

⁴⁴⁾ N. a. D., Nr. 174 II. Den „verdigen“ Opferpfennig zahlte Ueberlingen und seine Juden ebenso wenig, wie es die andern Städte und Juden thaten. Nur Eßlingen und Weil waren dem königlichen Befehle im vollen Umfange nachgekommen. Die andern erklärten: „si hetten unsers heren quittanceien des kungs für alle sach“. — Sehr wichtig ist diese Nummer der deutschen Reichstagsakten dadurch, daß im dritten Teile derselben ein Verzeichnis von Städten gegeben ist, in denen Juden 1401 nicht wohnten, an die man aber, da man Juden dort vermutete, die Aufforderung zur Bezahlung der halben Judensteuer und des goldenen Opferpfennigs hatte ergehen lassen. Es sind: Biberach, Rempfen, Kaufbeuren, Leutkirch, Pfullendorf, Wangen, Isny, Buchhorn, Wyl im Thurgau, Buchau, Reutlingen, Rottweil, Gmünd, Wimpfen, Donkelsbühl, Weinsberg, Alen, Siengen. Dagegen wohnten 1401 Juden in: Ulm, Augsburg, Konstanz, Ueberlingen, Memmingen, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Eßlingen, Weil, Heilbronn, Nördlingen, Hall, Bopfingen, Schweinfurt und Rotenburg. Es folgt auch daraus der wichtige Grundsatz, daß die Aufforderung zur Bezahlung des Opferpfennigs und der Judensteuer allein kein genügender Beweis dafür ist, daß in der Stadt, an welche diese Aufforderung erging, Juden thatsächlich wohnten. Es bedarf, um das Vorhandensein von Juden dann festzustellen, erst noch einer zweiten Nachricht.

⁴⁵⁾ Chmel, Reg. Ruperti Nr. 1368.

⁴⁶⁾ Konstanzer Chronik bei Mone, Quellensammlung I, S. 302.

⁴⁷⁾ Siehe den zweiten Aufsatz dieser Beiträge: „Die Juden in Ravensburg“.

seinen Landvogt Jakob, Truchseß von Waldburg, und den Erfinger von Savensheim. Während andere Städte diese beiden aufnahmen, verschloß ihnen Ueberlingen die Thore und erhob, gestützt auf seine Privilegien, den Anspruch, über die gefangenen Juden selbst zu richten. Bereits waren in Lindau und Ravensburg auf Grund des von den beiden Untersuchungsrichtern gefällten Urteils am 3. Juli 1430 die Juden verbrannt worden! In Ueberlingen schmachteten sie noch immer im Gefängnis. Da gab der Kaiser nach. Am 21. Juli erteilte er den Ueberlingern von Wien aus „Gewalt und Macht“, mit ihren Juden „wie es recht ist“ zu verfahren und deren Gut zum Nutzen der Stadt zu verwenden. Würden sie die Juden „richten“ oder um Hab und Gut schätzen „sodaß sie nicht mehr in Ueberlingen sein wollen“, so sollte der Judenfriedhof an das Spital fallen⁴⁸⁾. Der vom Kaiser vorhergesehene Fall trat bald darauf ein. Am 16. August wurden zu Ueberlingen 12 Juden unter Mitwirkung eines Bruders des Deutschherrenordens in Basel verbrannt, weitere elf von demselben mit Erlaubnis des Bischofs Otto von Konstanz getauft⁴⁹⁾. Das Vermögen der Umgekommenen wurde von der Stadt eingezogen, die Grabsteine des Friedhofs wurden zerstört.

Gegen Schluß des Jahres 1430 kam der Kaiser an den Bodensee und verweilte auch in Ueberlingen. Gern hätte er der Stadt für die Verbrennung der Juden und Einziehung ihrer Güter die Summe von 5000 fl. mit 200 fl. Zehrungskosten abgepreßt⁵⁰⁾. Allein die Bürger weigerten sich mit Recht, indem sie wohl auf die 1430 ihnen gewährte Freiheit hinwiesen, dafür, daß sie von der ihnen gewährten Erlaubnis Gebrauch gemacht hatten, eine Strafe zu bezahlen. Wieder mußte der Kaiser nachgeben. Am 20. Januar 1431 sprach er die Stadt Ueberlingen von allen Forderungen wegen der verbrannten Judenschaft und des Friedhofes frei und erklärte, nichts von dem vermindern zu wollen, was er ihnen von Wien aus zugestanden hätte.⁵¹⁾

Noch in demselben Jahre vereinigte sich Ueberlingen mit Lindau und Ravensburg zu dem Beschlusse, nie mehr einen Juden bei sich ständig wohnen zu lassen⁵²⁾.

Das unbewegliche Vermögen der Ueberlinger Juden war nicht der einzige Gewinn, den die Stadt aus der Verbrennung zog. Auch das Geld und andere Wertfachen der früheren Judenschaft gelangten in ihren Besitz. Vor ihrer gefänglichen Einziehung hatten nämlich die Juden ihre Kostbar-

⁴⁸⁾ Beilage I, Reg. 12. Vgl. Neutlinger I, 387 (Beilage III. B). In einer Urkunde von 1462 (Beilage I, Reg. 14) heißt es, daß die Stadt vor Zeiten Leib und Gut der Juden von einem römischen Kaiser erkaufte habe. Durch den Kauf der Juden würde sich auch das Nachgeben des Kaisers erklären lassen.

⁴⁹⁾ Neutlinger I, 386 f. Hiernach wurden nur elf Juden verbrannt. Die oben angegebene Zahl findet sich bei Schultheiß, Hbschr. Konstanzer Chronik I, 119: Anno 1430 uf mittwochen vor Bartholomaei, dô ward Knol zuo Ueberlingen uf ain rad gesetzt in bisin der Juden. Die wurden darnach glich des selben tags auch verbrant. Deren wären zwelf.

⁵⁰⁾ Neutlinger I, 387 Nr. 18.

⁵¹⁾ Beilage I, Reg. 13.

⁵²⁾ Neutlinger I, 387 Nr. 18 Schluß.

keiten in ihren Häusern versteckt oder vergraben. Nach und nach wurden nunmehr die Schätze aufgefunden. Die Stadt nahm sie sämmtlich für sich in Anspruch, indem sie auf den Brief des Kaisers Sigismund hinwies, durch den ihr „Leib, Hab' und Gut“ der Ueberlinger Juden als Eigenthum überlassen worden wären. Die Finder wurden mit entsprechenden Summen abgefunden. Auch die getauften Juden erhielten einen Anteil.

Interessant hierfür, wie für die Kenntniss des Besitzes der Ueberlinger Juden ist ein nicht lange nach der Verbrennung verfaßtes Verzeichnis⁵³⁾ des gefundenen Geldes und des andern an die Stadt übergegangenen, jüdischen Vermögens. Es sind in Summa 6717 Gulden. Diese bestehen aus 1684 rheinischen Gulden an baarem Gelde, 965 Gulden an Gold und Silbergeschirr, 932 Gulden an Häusern, Hausrat und Wein, 1260 Gulden an Schulden in Konstanz, Lindau, Meersburg und anderen Orten, 1875 Gulden an Schulden in Ueberlingen selbst. Allerdings wird hinzugefügt, daß die Bezahlung der Schulden nicht bei allen sicher sei. Von der ganzen Summe erhalten die getauften Juden 700 Gulden. Ein zweites Verzeichnis giebt die Wertsachen und ihren Fundort noch genauer an. Dort heißt es, daß den getauften Juden 1100 Pfd. Heller gegeben wurden.

Im Verlauf des 15. Jahrhunderts wurden in Häusern, die früher Juden gehört hatten, noch weitere Summen gefunden⁵⁴⁾, so 1462: 402 rheinische Gulden und 180 Dukaten, 1496: 1459 rheinische Gulden, 52 Dukaten, 1 Pfg.

Auch noch durch einen andern Vorfall wurden damals die Ueberlinger an die früher bei ihnen wohnenden Juden erinnert. Im Jahre 1475 kam der Bruder Heinrich von Schlettstadt als Bote des Bischofs von Trient nach Ueberlingen, um über die Ursache der Judenverbrennung von 1430 Erkundigungen einzuziehen. Die Juden sollten nämlich auch zu Trient ein Kind ermordet haben und waren deshalb daselbst verbrannt worden. Da nun die dortigen Juden den Bischof beim Papst verklagt hatten unter dem Hinweis, daß sie unschuldig und noch nie eines solchen Mordes überführt worden seien, so schickte der Bischof einen Boten in die Bodenseestädte, um auf Grund der dort 1430 stattgefundenen Judenverbrennungen die wider ihn erhobene Anklage zu entkräften. Am 3. November hatte der Bote des Bischof bereits in Ravensburg⁵⁵⁾ eine hinreichende Antwort über die dortige Verbrennung erhalten. Der Rat von Ueberlingen dagegen antwortete ihm am 10. November, er könne ihm darüber keine Auskunft ertheilen, auch seien unter ihnen keine Ratsmitglieder mehr aus jener Zeit vorhanden⁵⁶⁾.

Am 22. Februar 1547 erhielt Ueberlingen, wie zahlreiche andre Städte, ein Privileg von Karl V. über die wucherischen Kontrakte mit den Juden, das am 30. März 1566 durch Kaiser Maximilian II. erneuert

⁵³⁾ Beilage II, Nr. 1.

⁵⁴⁾ Beilage I, Reg. 14, 16—18.

⁵⁵⁾ Siehe Aufsatz II: „Die Juden in Ravensburg“.

⁵⁶⁾ Beilage II, Nr. 2.

und erweitert wurde. Während hiernach⁵⁷⁾, wenn ein Jude oder eine Jüdin einem Ueberlinger Einwohner etwas lieh oder von ihm ein Pfand, eine Verschreibung oder einen Schuldschein nahm, jede daraus entstehende Klage und rechtliche Handlung nichtig sein sollte, wurde diese Bestimmung 1607 durch den Rat zu Ueberlingen noch verschärft: Kein Bürger darf sich nach dieser Ratsverordnung einem Juden mit oder ohne Pfand verschreiben. Wer dies übertritt, verliert sein Bürgerrecht, wird auf ein Jahr aus der Stadt verbannt und mit der Zahlung von 50 Pfd. Pfg. bestraft. Während der einjährigen Verbannung erhält seine zurückbleibende Familie und Habe einen Schirmvogt. Jede weitere Verschreibung ist null und nichtig⁵⁸⁾.

Im Jahre 1583 hatten die Ueberlinger Bürger den schon lange entbehrten Genuß, der Ablegung eines Judeineides beizuwohnen. Der Chronist und Bürgermeister Jakob Reutlinger las dem Juden, der in einer Klage gegen einen Ueberlinger Bürger schwor, den Eid vor, wie er ihn aus einer alten Ueberlinger Gerichtsordnung „colligirt“ hatte. Die Gerichtsstube war voll mit Leuten, die dem seltsamen Schauspiel zusahen⁵⁹⁾.

Es sei hier noch erwähnt, daß 1606 die Gebeine des 1332 ermordeten Knaben Ulrich wieder „erhoben“ und in einen neuen Behälter gelegt wurden. Bis in jene Zeit erstreckte sich die Verehrung des Heiligen. Zur Zeit des 30jährigen Krieges wurde das Kirchlein, zu dem die Gläubigen gewallfahrt waren, zerstört und Ulrichs Gebeine zerstreut⁶⁰⁾.

An der Ausschließung der Juden von der Sesshaftigkeit in der Stadt wurde beharrlich festgehalten⁶¹⁾. Erst in unsrer Zeit ward ihnen der ständige Aufenthalt daselbst gestattet. Bei der Volkszählung vom 1. Dez. 1880 waren drei Israeliten in Ueberlingen anwesend⁶²⁾.

⁵⁷⁾ Beilage I, Reg. 19. Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. 22, 266, Nr. 112 u. 268, Nr. 130. Moser, Handbuch II, 798. Die beiden Urkunden hat auch Reutlinger in seiner Chronik II, 239 ff. u. III, f. 386 ff. copiert.

⁵⁸⁾ Reutlinger XIII, 433.

⁵⁹⁾ Reutlinger XVI, 223.

⁶⁰⁾ Aus Kugle's hdschr. Chronik bei Ullersberger, S. 67 in Schrift. d. Ver. f. Gesch. d. Bodens. u. i. Umg. Heft IX. Staiger, die Stadt Ueberlingen, S. 131.

⁶¹⁾ Löwenstein, a. a. D., S. 15.

⁶²⁾ Hof- und Staats-Handbuch d. Großherz. Baden. 1884. S. 507.